

Anhang A – Sicherheitsbestimmungen**Inhaltsverzeichnis Anhang A**

1.	Umgang mit Betriebsstoffen	2
2.	Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken	3
3.	Rauchen, Umgang mit offenem Feuer	4
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	4
5.	Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb	4
6.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	5
7.	Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen	5
8.	Feuerlösch- und Rettungsdienst	6
9.	Private Nutzung von Mobiltelefonen	6

Anhang A – Sicherheitsbestimmungen**1. Umgang mit Betriebsstoffen**

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Das Enttanken mit Passagieren an Bord ist nicht zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Genehmigung und besonderem Feuerschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Tankfahrzeuge müssen dabei außerhalb der Halle stehen. Tankfahrzeuge dürfen Hallen nicht befahren. Tankfahrzeuge müssen mit geeigneten Feuerlöschern versehen sein. Feuerlöscher mit mindestens 2 mal 6 kg Löschpulver sind vor dem Be- und Enttankungsvorgang griffbereit vorzuhalten.
- 1.3 Beim Umfüllen von Treibstoff sowie bei der Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen müssen die Transportmittel, Gefäße und Betriebsstoffversorgungseinrichtungen zur Ableitung statischer Elektrizität ordnungsgemäß leitend verbunden und geerdet sein.

- 1.4 Das in der JAR-OPS 1 veröffentlichte Verfahren zum „Betanken von Flugzeugen mit Fluggästen an Bord sowie beim Ein- und Aussteigen“ darf aus Sicherheitsgründen auf den Abstellpositionen 01 bis 09 Nordseite, 10 bis 19 Südseite und auf der Rampe 2 nur angewendet werden, wenn der Brandschutz der Flughafenfeuerwehr vor Ort in Anspruch genommen wird. Die rechtlich vorgegebenen Verfahren sind zu beachten.

Wenn Luftfahrzeuge betankt werden, während sich Fluggäste an Bord befinden, wird Brandschutz am Luftfahrzeug durch die Flughafenfeuerwehr nur auf besondere Anforderung durch die Luftverkehrsgesellschaft gestellt. Das Rauchen ist während des Tankvorgangs auch innerhalb des Luftfahrzeugs verboten. Die Fluggäste dürfen während dieser Zeit das Luftfahrzeug nur auf Anordnung verlassen. Eine zweite Treppe muss als zweiter Fluchtweg am Luftfahrzeug angestellt sein; die Ausgänge müssen mit Crew-Mitgliedern besetzt werden.

- 1.5 Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeugs dürfen im explosionsgefährdeten Bereich (sechs Meter Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnung) Fahrzeuge konventioneller Bauart nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist.

Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art ist in diesem Bereich nicht erlaubt.

Das An- und Abschließen von Stromquellen und die Betätigung von Schaltorganen für elektrischen Strom ist in diesem Bereich untersagt. Dies gilt nicht für die zur Be- und Enttankung notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt.

Beim Betanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0°C erhöht sich der Si-

Anhang A – Sicherheitsbestimmungen

Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

Die Benutzung von Mobiltelefonen oder Bündelfunkgeräten ist in dem explosionsgefährdeten Bereich in einem Radius von 6 Meter um die Tankentlüftung strengstens untersagt. Sollten Vorschriften der Luftverkehrsgesellschaften größere Abstände vorschreiben, so sind diese in eigener Verantwortung zu beachten.

- 1.6 Das Betriebsstofffahrzeug ist während der Betankung so abzustellen, dass im Notfall eine ungehinderte sofortige Entfernung des Fahrzeuges möglich ist.
- 1.7 Der Fluchtweg des Betriebsstofffahrzeugs vom Luftfahrzeug weg darf nicht versperrt oder behindert werden.
- 1.8 Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung FBO Anhang A Ziffer 1.5 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 Meter entsprechend anzuwenden.

Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen (Notruf 112 oder Druckknopffeuermelder). Die Gefahrenstelle ist bis zum Eintreffen derselben abzusichern. Im Gefahrenbereich befindliche Antriebs- und Hilfsaggregate von Flugzeugen und Fahrzeugen sind abzuschalten. Ein Befahren von Treibstoffpützen mit Fahrzeugen mit eigenem Antriebsmotor ist wegen der Zündgefahr verboten. Im Gefahrenbereich befindliche Fahrzeuge und Flugzeuge sind unter Aufsicht der Flughafenfeuerwehr zu entfernen. Die Flughafenfeuerwehr veranlasst die Reinigung und Beseitigung der Brand- und Unfallgefahr auf Kosten des Halters oder Verursachers.

- 1.9 Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter (Beacon) der Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerk unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Bei Betrieb der ‚Auxiliary Power Unit‘ (APU) sind die Navigationslichter einzuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erforderlich.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen

Anhang A – Sicherheitsbestimmungen

Mechaniker besetzt ist.

- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten. Näheres regeln die Verkehrs- und Zulassungsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchen, Umgang mit offenem Feuer

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, der Aircargo-Halle, dem Aircargo-Vorfeld, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb von 15 m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Lediglich in den extra dafür ausgewiesenen Bereichen in den Terminals und des Betriebsgeländes ist das Rauchen erlaubt. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb

Alle Fahrzeuge und Geräte auf dem Flughafenbetriebsgelände und in den Hallen und Werkstätten mit Gasantrieb müssen bei Nichtbenutzung von der Gasversorgung getrennt werden.

Anhang A – Sicherheitsbestimmungen**6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

- 6.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit hochentzündlichen/leichtentzündlichen brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen hochentzündliche und leichtentzündliche brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist auszuschließen. Die Richtlinie für Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln (BGR 180) ist zu beachten.
- 6.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 6.3 Schmier- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 7.1 Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (Gefahrgutverordnung, Bremisches Wassergesetz (BrWG), Entwässerungsortsgesetz (EOG), etc.) einzuhalten. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten.
- Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwas behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.
- Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner des Luftfahrtunternehmers oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.
- 7.2 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Anhang A – Sicherheitsbestimmungen

- 7.3 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 7.4 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 7.5 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.
- 7.6 Flure, Treppen, Kellergänge und Räume, die in offener Verbindung stehen, sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingengt werden. Auf das Brandschutzkonzept (Anhang G) wird hingewiesen.

8. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 8.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafenfeuerwehr zu benachrichtigen unter:
- | | |
|-----------------------|---|
| Telefon Intern | 112 |
| Telefon Extern | 0421/5595112 oder
0421/5595223 |

Ist die Flughafenfeuerwehr nicht zu erreichen, ist über den öffentlichen Notruf 112 Hilfe anzufordern und dabei mitzuteilen, dass der Brand auf dem Flughafengelände stattfindet.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.

- 8.2 Bei Not- oder Unfällen von Personen ist sofort der Rettungsdienst der Flughafenfeuerwehr unter oben genannten Rufnummern zu benachrichtigen.
- 8.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flughafens.

9. Private Nutzung von Mobiltelefonen

Im Vorfeldbereich ist die Nutzung von Mobiltelefonen zu privaten Zwecken untersagt.